

Bericht und Antrag

des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Depotgesetz geändert werden

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuss am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Depotgesetz geändert werden, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, bedroht generell mit Strafe die Geheimnisverletzung durch Beamte (§ 310) und durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen (§ 121), schließlich subsidiär jedermann, der ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behörd-

lichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, soweit ihm die Offenbarung oder Verwertung durch ein Gesetz ausdrücklich verboten ist (§ 122).

Die Aufrechterhaltung besonderer Strafdrohungen in anderen Gesetzen ist insoweit entbehrlich. Es sind lediglich die entsprechenden Vorschriften, soweit erforderlich, dahin neu zu fassen, daß daraus die im Tatbild des § 122 des Strafgesetzbuches vorausgesetzte gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung eindeutig hervorgeht.

Dies geschieht durch eine entsprechende Änderung des Abs. 2 des § 27 des Wertpapierbereinigungsgesetzes und des § 26 des Depotgesetzes.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz
Berichterstatler

Zeillinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz
und das Depotgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Die Bediensteten der Anmeldestellen und der Prüfstelle sowie alle Personen, deren sich diese Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben bedienen, dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 424, über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) wird wie folgt geändert:

Der § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Verschwiegenheitspflicht

Die Depotprüfer und ihre Hilfskräfte dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Prüfungstätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.